## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Beilagen

WST1-KB-646/004-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeitung

Valerie Maron

Durchwahl Datum

15298 21. Mai 2024

#### Betrifft

NOERDE Umwelttechnik GmbH [FN 426493 x] - Recyclinganlage und Zwischenlagerplatz - Standort: Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG Unterwagram, Teilflächen auf den Gst.Nr. 555/2 und 555/3, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

# Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 29. April 2024, WST1-KB-646/004-2024, wurde der NOERDE Umwelttechnik GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur Aufbereitung von Baurestmassen samt eines Zwischenlagers zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie einer Abstellfläche für max. 20 Container / Mulden für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, der KG Unterwagram, Stadtgemeinde St. Pölten, erteilt.

Standort: Gst.Nr. 555/2 und 555/3, KG Unterwagram, Stadtgemeinde St. Pölten

Projektname: Recyclinganlage und Zwischenlagerplatz

### Kurze Beschreibung des Projekts:

Die ortsfeste Behandlungsanlage wird aus einer Dichtfläche mit mineralischer Dichtschicht mit rund 10.700 m² Grundfläche samt zugehörigem Sickerwasserspeicherbecken (Folienbecken mit mineralischer Dichtschicht, Nutzvolumen: 2.200 m³) sowie einer ungedichteten Freilagerfläche mit rund 10.000 m² bestehen. Die Anlage wird im Regelfall mittels mobilen Behandlungsanlagen (Brech- bzw. Siebanlage) betrieben.

Zusätzlich ist es zur temporären Zwischenlagerung von Abfällen aus dem Rückbau vorgesehen, einen Containerabstellplatz für maximal 20 Stück Container (ca. 500 m²) zur Zwischenlagerung von 40 t gefährlichen Abfällen zu einem Zeitpunkt im Containerlager auf der Dichtfläche einzurichten. Innerhalb dieser Container ist es auch vorgesehen gefährliche Abfallarten, im Wesentlichen teerölimprägnierter Hölzer, asbesthaltige Abfälle zwischenzulagern.

Der gesamte Jahresumschlag aus der Zwischenlagerung und Behandlung beträgt 180.000 Tonnen pro Jahr (davon max. 1.000 Tonnen gefährliche Abfälle) Die maximale Schütthöhe wird max. 8 m betragen.

Behandlungsverfahren: R13, D15

Betriebszeiten: Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 7:00 bis 13:00 Uhr (kein Brecherbetrieb).

<u>Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:</u>

22.05.2024

### Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

#### Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000

anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

#### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

## Für die Landeshauptfrau Mag. iur. Pfeiler-Blach



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur